

VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER
 VEREIN ÖSTERREICHISCHER STAATSANWÄLTE
 BUNDESSEKTION RICHTER UND STAATSANWÄLTE IN DER GÖD

Dr. Alsd. Karant

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 Dr. Karl Renner-Ring 3
 1017 W i e n

Z.	42	Ge. 9 89
Datum:	20. JULI 1989	
Verf.	21. 1. 1989 <i>JK</i>	

Wien, 19. Juli 1989

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung des psychologischen Berufes und die berufliche Vertretung der zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen (Psychologengesetz), die Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, die Änderung der Gewerbeordnung 1973, die Änderung des Strafgesetzbuches und die Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986; allgemeines Begutachtungsverfahren -
 Stellungnahme

In der Anlage wird die Stellungnahme der Landesvertretungen der österreichischen Richter und Staatsanwälte zum o.a. Gesetzesentwurf in 25-facher Ausfertigung übermittelt.

Für die Vereinigung der
 österreichischen Richter:



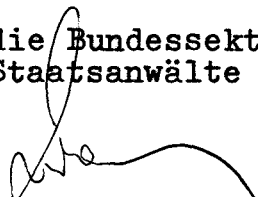
(Dr. Ernst Markel, Präs.)

Für den Verein öster-
 reichischer Staatsanwälte:



(Dr. Gottfried Strasser, Präs.)

Für die Bundessektion Richter
 und Staatsanwälte in der GÖD:



(Dr. Günter Woratsch, Vors.)

VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER
VEREIN ÖSTERREICHISCHER STAATSANWÄLTE
BUNDESSEKTION RICHTER UND STAATSANWÄLTE IN DER GÖD

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung des psychologischen Berufes und die berufliche Vertretung der zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen (Psychologengesetz), die Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, die Änderung der Gewerbeordnung 1973, die Änderung des Strafgesetzbuches und die Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986; allgemeines Begutachtungsverfahren -
Stellungnahme

Die Landesvertretungen der österreichischen Richter und Staatsanwälte nehmen zu dem Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Zunächst ruft Befremden hervor, daß der Gesetzesentwurf im Begutachtungsverfahren nicht auch den Vertretungen der Richter und Staatsanwälte zugemittelt wurde. Abgesehen davon, daß der Entwurf auch eine - wenngleich nur geringfügige - Änderung des Strafgesetzbuches im § 121 vorsieht, ergibt sich die Begutachtungskompetenz der Organe der Rechtspflege aus der Bedeutung der forensischen Psychologie (siehe auch Vorblatt zum Entwurf S. 4).

Gerade für die Tätigkeit von Psychologen in gerichtlichen Verfahren und im Strafvollzug ist eine präzise Abgrenzung der angewandten Psychologie von der Ausübung der Heilkunde (vgl. § 184 StGB) unabdingbar.

Nach diesem Erfordernis geprüft, ist der Entwurf abzulehnen.

Eine Reihe von Bestimmungen und ihnen zugrunde liegende Überlegungen im Entwurf arrogieren den Bereich der Medizin:

Änderungen des Verhaltens und Erlebens von Menschen durch Erkenntnisse und Methoden der Psychologie (§ 1 und Erläuterungen S. 3), durch die das Leben der Betroffenen entscheidend beeinflusst werden können (Erläuterungen S. 8), bedeuten gleich der Behandlung bei Störungen und Leidenszuständen (S. 13 f der

Erläuterungen) eine die gesamte Persönlichkeit des Menschen in seiner diffizilen psycho-physischen Beschaffenheit erfassende Therapie, die nach der bisherigen Rechtslage (§§ 1 f ÄrzteG 1984; § 184 StGB) mit Grund den Ärzten vorbehalten ist.

Im Gesetzesentwurf wird verkannt, daß die wissenschaftliche Psychologie zur Detaillierforschung physiologischer Prozesse, wenngleich unter psychologischen Gesichtspunkten (Erläuterungen S. 13), ein nur unzureichendes Rüstzeug zu bieten vermag. Die wissenschaftliche Psychologie kann insofern weiterhin nur als Hilfsdisziplin der Medizin verstanden werden. Dieser kommt - unter Hinzuziehung der Erkenntnisse und Erfahrungen der Psychologie - die Behandlung "somatischer Krankheiten mit psychischen Phänomenen" und die "Beeinflussung psychischer Störungen mit organischen Ursachen" (Erläuterungen S. 14) zu (§§ 1,2 ÄrzteG 1984). Psychotherapie ist wesensmäßig ärztlicher Tätigkeitsbereich, mag sie auch im "Rahmen psychologischer Behandlung" (§ 26) geschehen (vgl. Stadler in ÖJZ 1977, 624; Anlage 18 a Pkt. 14, 15 zur Ärzte-AusbildungsO i.F. BGBl 1975/529). Mehrjährige einschlägige Facharztausbildung nach Absolvierung der medizinischen Studien und der sogenannten Turnusausbildung können (auch) auf dem Gebiet der Psychotherapie nicht durch Psychologiestudium und die im § 4 des Gesetzesentwurfes vorgesehene (mindest) einjährige Psychologenausbildung bzw. allenfalls durch dreijährige psychologische Tätigkeit an einer Ausbildungsstätte für Fachärzte eines klinischen Sonderfaches oder vergleichbaren Einrichtung (§ 11 Abs 4) ersetzt werden.

Der Entwurf geht im Ergebnis den sowohl im Interesse der Allgemeinheit als auch der Rechtspflege eindeutig abzulehnenden Weg einer Verdrängung der Medizin und wird solcherart der in den Erläuterungen ausdrücklich genannten Zielsetzung einer "systematischen Eingliederung des neu geschaffenen Berufsrechtes in den bestehenden Kontext der etablierten Gesundheitsberufe" (Erläuterungen S. 12) untreu.

Jene rechtliche Eingliederung setzt eine möglichst genaue Abgrenzung der zu regelnden Berufsausübung voraus. Eine solche läßt der Gesetzesentwurf vermissen:

§ 1 Abs 4 enthält nicht mehr als eine Leerformel.

§ 11 betrifft nur die - der Kompetenzabgrenzung logisch und chronologisch nachgeordnete - Frage der Zusammenarbeit mit Ärzten und vermag insofern zur Lösung des Abgrenzungsproblems überhaupt nichts beizutragen. Abgesehen davon ist diese Bestimmung in ihrer sprachlichen Formulierung (Abs 1) reichlich unklar gehalten. Es kann doch wahrlich - wie der Wortlaut aber ausdrückt - nicht gemeint sein, daß die Veranlassung einer ärztlichen Untersuchung nur beim vermuteten "Zusammenhang zwischen Anzeichen einer körperlichen, Geistes- oder Gemütskrankheit und der Ausübung des psychologischen Berufes" (also beim Verdacht der Verursachung solcher Symptome durch den Psychologen!) zu erfolgen hätte.

Soll der Gesetzesentwurf den Erfordernissen insbesondere des Gesundheitswesens und der Rechtspflege gerecht werden, bedarf es einer klaren Aussage, inwieweit psychologische Tätigkeit zur Ausübung der Medizin zu rechnen und daher den Ärzten (§§ 1, 2 ÄrzteG 1984) vorzubehalten ist.

Es verwundert, daß diese in der Entstehungsgeschichte des Entwurfes nicht neue (Kern-) Frage nicht annähernd legislativ zu lösen versucht und im Ergebnis die Gefahr einer Art gesetzlich autorisierten Kurpfuscherei (§ 184 StGB) hingenommen wurde.

Eine gründliche Überarbeitung des Entwurfes in den bisher behandelten Belangen ist nach der Auffassung der Richter und Staatsanwälte unumgänglich.

Bedenklich stimmt schließlich auch, daß - zum Unterschied von den Ärzten - für Psychologen keine disziplinäre Verantwortlichkeit statuiert wurde. Die im § 14 vorgesehene Verwaltungsstrafkompetenz für gewisse Verstöße (nach Art eines Blankettstrafgesetzes mit eher nur geringen Strafdrohungen) bietet keinen tauglichen Ersatz und entspricht insbesondere nicht den Erfordernissen des Gesundheitswesens.

Wien, am 19. Juli 1989